



**Vorlage
- öffentlich -**

lfd. Nummer
1794

Jahr
2025

Geschäftsbereich
2

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Zuständigkeiten

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2025	Empfehlung
Rat der Stadt Essen	10.12.2025	Entscheidung

Betreff

Änderung der Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Entwässerungsabgaben
(Entwässerungsabgabensatzung)

Datum: 26.11.2025

gez.: Oberbürgermeister Kufen

Beschlussvorschlag

**Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt,
der Rat der Stadt beschließt**

- die Gebührenbedarfsberechnungen für das Jahr 2026 (Anlage 1) und die Ergebnisrechnung für das Jahr 2024 (Anlage 2) sowie
- die Änderung der Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Entwässerungsabgaben (Entwässerungsabgabensatzung) vom 02.12.2011 in der Fassung vom 29.11.2024 gemäß Anlage 3 dieser Drucksache.

Sachverhaltsdarstellung

Im Bereich der öffentlichen Einrichtung „Entwässerung“ werden für die Inanspruchnahme der Entwässerungsleistungen Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) erhoben. Die Höhe der für das Jahr 2026 berechneten Gebührensätze (Anlage 1) bemisst sich nach der Höhe der Kosten, die voraussichtlich für die Erbringung der Leistungen anfallen und nach den prognostizierten Merkmalen (z.B. Kubik- und Quadratmeter). Um die Kosten unter Berücksichtigung eines Stadtanteils für die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze decken zu können, sind folgende Gebührensätze für das Jahr 2026 erforderlich:

Gebührenveränderungen	2025	2026	Veränderung	in %
Schmutzwassergebühr	3,85 EUR	4,07 EUR	0,22 EUR	5,71%
Schmutzwassergebühr Verbändler	2,33 EUR	2,49 EUR	0,16 EUR	6,87%
Niederschlagswassergebühr	1,96 EUR	2,06 EUR	0,10 EUR	5,10%
Niederschlagswassergebühr Verbändler	1,37 EUR	1,44 EUR	0,07 EUR	5,11%
Gebühr Kleinkläranlagen	108,52 EUR	89,16 EUR	-19,36 EUR	-17,84%
Gebühr Kleineinleiter	31,30 EUR	32,04 EUR	0,74 EUR	2,36%
Stadtanteil	30.802.498,76 EUR	32.538.263,31 EUR	1.735.764,55 EUR	5,64%
4-Personen-Haushalt	966,00 EUR	1.020,00 EUR	54,00 EUR	5,59%

Für einen durchschnittlichen 4-Personen-Haushalt im Gebührenbereich Schmutz- und Niederschlags-

wasser bedeutet dies eine Erhöhung um 54,00 EUR bzw. 5,59 % von 966,00 EUR auf 1.020,00 EUR jährlich.

Zum 01. Januar 1998 wurden der Stadtwerke Essen AG (SWE) die Planung, der Bau und Betrieb der städtischen Entwässerung durch die Stadt Essen übertragen. Das Entwässerungsvermögen ist auf die von der SWE gegründete Objektgesellschaft - Entwässerung Essen GmbH (EEG) - übergegangen. Die EEG ist Eigentümerin des Kanalnetzes und verpachtet dieses an die SWE zur Durchführung der den Stadtwerken übertragenen Entwässerungsaufgaben. Die Berechnung von kalk. Abschreibungen und Zinsen im Pachtentgelt zum öffentlichen Kanalnetz erfolgt seit 2024 auf KAG-Basis in Folge des OVG-Urteils aus Mai 2022 und der gesetzlichen Änderung zum KAG NRW. Die Kostensteigerung des Betriebsführungsentgelts ergibt sich im Wesentlichen aus einer Pachterhöhung für das Kanalnetz von ca. 2 Mio. EUR und einem Anstieg des Personalaufwandes um rd. 1 Mio. EUR sowie erhöhten Fremdleistungen in Höhe von 3 Mio. EUR. Daneben ist eine Steigerung der Umlagen aus der SWE in Höhe von ca. 1 Mio. EUR zu erwarten. Die SWE prognostiziert für das Jahr 2026 daher einen Anstieg des Betriebsführungsentgeltes um 9.109.159,88 EUR bzw. 6,68 % auf 145.500.128,16 EUR.

Der voraussichtliche Beitrag an den Ruhrverband steigt für das Jahr 2026 um 837.851,08 EUR bzw. 3,91 % auf 22.257.546,46 EUR an. Die Emschergerossenschaft prognostiziert für das Jahr 2026 eine Beitragssteigerung von 2.459.073,85 EUR bzw. 4,90 % auf 52.654.379,55 EUR.

Für das Jahr 2025 hatte die Stadt keinen Anspruch auf die Abwassergebührenhilfe nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz des Landes NRW zur Senkung der Abwassergebühren. Für das Jahr 2026 erfüllt die Stadt die Voraussetzungen zum Erhalt dieser Bedarfszuweisung aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, sodass hier mit einer Entlastung von 1.133.057,61 EUR gerechnet werden kann.

Die Verpflichtung zur Übernahme der Kosten aus der Straßenentwässerung richtet sich nach dem verantwortlichen Straßenbaulastträger. Hieraus folgt, dass die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die in städtischer Straßenbaulast liegen, dem Stadtanteil unterfallen und die Stadt hierfür selbst gebührenpflichtig ist. In städtischer Straßenbaulast befinden sich die „Straßenkategorien“ Gemeindestraßen, Kreisstraßen sowie die Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen. Durch den gestiegenen Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung erhöht sich auch der Stadtanteil gegenüber dem Vorjahr um 1.735.764,55 EUR bzw. 5,64 %.

Neben der Kostenprognose für den Betrieb der öffentlichen Einrichtung sind auch die voraussichtlich anfallenden Maßstabseinheiten/Merkmale festzulegen. Insbesondere für die Schmutzwassermengen, die anhand des zuletzt erhobenen Frischwasserverbrauchs veranlagt werden, verzeichnet sich erneut ein Rückgang. Folglich verteilen sich die Kosten gegenüber dem Vorjahr auf eine geringere Anzahl an Merkmalen (Kubikmeter) und bewirken neben den Kostensteigerungen einen zusätzlichen Anstieg in der Schmutzwassergebühr.

Zwecks eines moderaten Ausgleichs innerhalb der Ausgleichsjahre 2026, 2027 und 2028 sind die verfügbaren Vorträge aus Vorjahresergebnissen zu etwa einem Drittel in der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2026 zu berücksichtigen, außer der Pflichtvortrag aus 2022 liegt über diesem Wert. Somit ergibt sich insgesamt ein Vortrag für die Gebührenbedarfsberechnung 2026 in Höhe von 6.323.475,78 EUR, der kostenmindernd angesetzt wird.

Die Gebührenbedarfsberechnung mit Erläuterungen ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Anlage 2 enthält die Ergebnisrechnung des Jahres 2024. Aufgrund des vom Vorjahr abweichenden Gebührensatzes ist eine Satzungsänderung erforderlich.

Darüber hinaus ergibt sich das Erfordernis der Neufassung des § 4 Abs. 6 der Entwässerungsabgabensatzung. Die Schmutzwassergebühren in Essen werden nach dem modifizierten Frischwassermaßstab erhoben. Grundsätzlich wird dabei davon ausgegangen, dass die vom Versorger gemessene Frischwassermenge in gleicher Höhe als Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Abweichungen hiervon sind auf Antrag möglich, sofern nachgewiesen wird, dass bestimmte Mengen nicht eingeleitet wurden (zum Beispiel Gartenbewässerung, Rohrbrüche oder Eigenwassernutzung).

Eine Präzisierung des Wortlautes des § 4 Abs. 6 ist erforderlich, um die Anträge der verschiedenen Fallgruppen rechtssicher, effizient und bürgerfreundlich bearbeiten zu können.

Die Neufassung zielt auf folgende Verbesserungen ab:

- Wegfall des Hinweises auf Sammelgruben, da diese nur eine geringe Zahl von Fällen betreffen und inhaltlich durch andere Bestimmungen erfasst sind.
- Klarstellung, dass der Antrag jährlich zu stellen ist.
- Einführung einer digitalen Antragspflicht, mit Ausnahmefällen für Personen, denen eine elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist (z.B. ältere Menschen ohne Internetzugang).
- Pflicht zur Vorlage einer Fotodatei, die Zählernummer und Zählerstand eindeutig erkennen lässt.
- Konkretisierung der Frist: Einreichung spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablesung des Hauptzählers, in jedem Fall bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.
- Präzisierung der Zähleranforderungen: Nur solche Geräte sind zulässig, die eine dauerhafte, nicht löschbare Anzeige des kumulierten Wasserverbrauchs in m³ besitzen und deren Werte fotografisch dokumentiert werden können. Manipulationsanfällige digitale Zähler, deren Anzeige zurückgesetzt oder gelöscht werden kann, werden ausgeschlossen. Bestandszähler, die diese Anforderungen nicht erfüllen, bleiben längstens bis zum 31.12.2027 anerkannt.
- Aufnahme einer ausdrücklichen Kontroll- und Schätzungsermächtigung, um Missbrauch vorzubeugen.

Die Satzungsänderung liegt der Vorlage als Anlage 3 bei und ist Grundlage der Beschlussfassung.

A. Gesamtkosten / Folgekosten

(Kostenberechnungen, Finanzierung und Veranschlagung siehe Anlage(n) _____)

- 1. Investitionen / sonstiger einmaliger Aufwand:** Ja Nein
- 2. Kalkulatorische Kosten:** Ja Nein
- 3. Personalkosten (z.B. Stellen, Stellenanteile, sonstige Personalkosten):** Ja Nein
- 4. Sachkosten / sonstige Kosten:** Ja Nein

Beschreibung / Art: Der Stadtanteil an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung von städtischen Straßen, Wegen und Plätzen steigt gegenüber dem Vorjahr um 1.735.764,55 EUR auf 32.538.263,31 EUR.

Bezifferung: 32.538.263,31€

Finanzierung: Voraussichtlich sind die Ansätze im Haushaltsplan 2026 auskömmlich.

- 5. Vorlagenvorprüfung erforderlich:** Ja Nein
- 6. Die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 GO NRW bzw. des § 82 GO NRW sind wie folgt gegeben:**

Die Stadt als Eigentümerin der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist – wie die übrigen Grundstückseigentümer auch – verpflichtet, sich an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung zu beteiligen.

B. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Stufe 1

Vor-Einschätzung der Klimarelevanz

Auswirkungen auf den Klimaschutz	+ positiv	0 keine	- negativ
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>